

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



StMGP - Postfach 80 02 09 - 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
12.10.2017
PI/G-4254-31796 K

Unser Zeichen
G45a-G8010-2017/104-6

Telefon +49 (89) 540233-0
poststelle@stmgp.bayern.de

München
30.11.2017

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜ)
Förderung schulischer Maßnahmen nach dem PräVG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wie folgt:

1. *Welche präventiven und gesundheitsförderlichen/-erhaltenden Maßnahmen wurden seit Einführung des Gesetzes an Bayerischen Schulen bereits gefördert*
 - a. *auf dem Gebiet der Ernährung?*
 - b. *auf dem Gebiet der Bewegung/des Sports?*
 - c. *auf dem Gebiet psychischer Gesundheit?*

Standort
Haidenauplatz 1
81667 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Telefon
+49 89 540233-0
Telefax
+49 89 54023390 -999

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

2. *Gab es im Rahmen der Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler auch begleitende oder gemeinsame Programme für*
 - a. *Lehrkräfte?*
 - b. *Sozialpädagog*innen oder andere externe Mitarbeiter*innen an den Schulen?*
 - c. *Eltern?*

3. *Wie verteilen sich die bisher geförderten Maßnahmen im Rahmen des Präventionsgesetzes auf*
 - a. *die sieben Regierungsbezirke in Bayern?*
 - b. *die verschiedenen Schultypen?*
 - c. *die verschiedenen Altersgruppen (5-8; 9-12; 13-16; älter)?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – Prävg) ist am 25. Juli 2015 in Kraft getreten. In der Folge wurde am 26. Juni 2017 die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Freistaat Bayern (LRV Bayern) zwischen den Sozialversicherungsträgern und den im Land zuständigen Stellen geschlossen. Die Federführung liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). Die LRV Bayern bietet einen Rahmen, neue Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben oder Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren insbesondere mit dem Ziel der Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit gemeinsam voranzubringen. Die Krankenkassenverbände in Bayern haben die Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V. mit dem Aufbau einer Geschäftsstelle zur LRV Bayern beauftragt. Diese wird Projektanträge entgegennehmen, Antragsteller und Beteiligte beraten, Projektanträge entscheidungsvorbereitend bearbeiten, dem von den Beteiligten der LRV Bayern gebildeten Steuerungsgremium zur Entscheidung vorlegen und ggf. den Förderprozess organisieren. Die Geschäftsstelle be-

findet sich noch im Aufbau, eine Antragstellung auf Förderung von Präventionsprojekten soll voraussichtlich Ende 2017 möglich sein. Daher ist bislang im Freistaat noch keine Förderung schulischer Maßnahmen nach dem PrävG erfolgt. Bereits bestehende Präventionsprojekte der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen sowie der Unfallversicherung an Schulen werden jeweils in eigener Regie fortgesetzt.

4. *Welche Möglichkeiten haben die Schulen, die ein Programm zur Gesundheitsprävention für die Kinder und Jugendlichen anbieten wollen, im Rahmen dieses Gesetzes*

a. finanzielle Mittel zu erhalten?

b. in bereits bestehende Programme kostenfrei oder kostengünstig aufgenommen zu werden?

zu a) Um im Rahmen des Gesetzes Mittel für Programme zur gesundheitsbezogenen Prävention an Schulen zu erhalten, ist eine Antragstellung bei der Geschäftsstelle zur LRV Bayern erforderlich. Dies ist voraussichtlich zum Ende des Jahres 2017 möglich (siehe auch Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

zu b) Die bereits bestehenden Präventionsprogramme an Schulen werden unter anderem von den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung gestaltet. Ob und wie eine Aufnahme in diese Programme möglich ist, entscheiden die Programmträger, dem StMGP liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. *Welche Voraussetzungen müssen seitens der Schulen für eine Förderung im Rahmen des PrävG gegeben sein hinsichtlich*

a. der Art des Programmes

b. der Teilnehmergruppe/-zahl

c. sonstiger Bedingungen?

Die LRV Bayern berücksichtigt die bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz, die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sowie die im Freistaat formulierten

gesundheitsbezogenen Ziele des Bayerischen Präventionsplans. Gemäß § 1 LRV Bayern gehören zu den Grundlagen unter anderem

- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung,
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
- Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Freistaates Bayern gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GDVG,
- ggf. Leistungen von den der LRV Bayern Beigetretenen im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Weitere spezifische Kriterien für die Förderung von Projekten im Rahmen des Präventionsgesetzes wird die Geschäftsstelle zur LRV Bayern zusammen mit der Erarbeitung des Antragsverfahrens entwickeln und dem Steuerungsgremium zur Entscheidung vorlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Details wie Teilnehmerzahlen für Schulprogramme wie schon in den Jahren zuvor nicht generell festgeschrieben werden, sondern abhängig von der Art des Programms projektbezogen festgelegt werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sollen die Punkte Nachhaltigkeit, Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert haben.

6. *Auf welchen Wegen wurden die Schulen über diese Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt?*

Sobald eine Antragstellung von Maßnahmen im Rahmen der LRV Bayern bei der Geschäftsstelle möglich ist, wird diese das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst darüber informieren und bitten, die Schulen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin